

## ARBEITSZEITKONTEN

## Zeitwertkonto eines GmbH-Geschäftsführers: Führt die Gutschrift zum Zufluss von Arbeitslohn?

| Führen Einzahlungen bzw. Wertgutschriften auf einem Zeitwertkonto bei einem GmbH-Geschäftsführer zum Zufluss von Arbeitslohn? Die Finanzverwaltung meint ja, verschiedene Finanzgerichte meinen nein. Letztlich entscheiden muss es nun der BFH. |

### Finanzverwaltung: Gutschrift führt bei Organ der GmbH zu Zufluss

Nach Ansicht des BMF ist die Einrichtung von Zeitwertkonten bei Arbeitnehmern, die zugleich Organ einer Körperschaft sind, mit dem Aufgabenbild des Organs nicht vereinbar. Infolgedessen soll bereits die Gutschrift des künftig fällig werdenden Arbeitslohns auf dem Zeitwertkonto eines Fremd-Geschäftsführers zum Zufluss führen (BMF, Schreiben vom 17.06.2009, Az. IV C 5 – S 2332/07/0004, Abruf-Nr. 092102, unter A. IV. 2. b).

### Finanzgerichte: Kein Zufluss mit Gutschrift

Einige FG und die überwiegende Literatur sind milder gestimmt. Sie argumentieren, dass auch ein GmbH-Geschäftsführer nicht über die Beträge auf dem Zeitwertkonto verfügen kann und somit kein Zufluss nach § 11 EStG vorliegt. In solchen Fällen ist erst die Auszahlung aus dem Zeitwertkonto zu versteuern.

### ■ Übersicht über Zeitwertkonten-Urteile „kein Zufluss“

GmbH-Fremdgeschäftsführer	FG Baden-Württemberg, Urteil vom 22.06.2017, Az. 12 K 1044/15, Abruf-Nr. 196494
GmbH-Fremdgeschäftsführer	FG Köln, Urteil vom 26.04.2016, Az. 1 K 1191/12, Abruf-Nr. 199919
GmbH-Fremdgeschäftsführer	FG Düsseldorf, Urteil vom 21.03.2012, Az. 4 K 2834/11 AO, Abruf-Nr. 121237
Minderheits-Gesellschafter-Geschäftsführer	FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.11.2017, Az. 9 K 9235/15, Abruf-Nr. 199659
Beherrschende Gesellschafterin und angestellte Geschäftsführerin	FG Hessen, Urteil vom 19.01.2012, Az. 1 K 250/11, Abruf-Nr. 121539
Nicht beherrschender Geschäftsführer	FG Niedersachsen, Urteil vom 16.02.2012, Az. 14 K 202/11, Abruf-Nr. 121540
Geschäftsführer, die gleichzeitig beherrschende Gesellschafter oder Minderheitsgesellschafter sind	FG Münster, Urteil vom 13.03.2013, Az. 12 K 3812/10 E, Abruf-Nr. 131593

**PRAXISHINWEIS** | Das FG Köln, das FG Baden-Württemberg und das FG Berlin-Brandenburg haben die Revision zugelassen. Die Finanzverwaltung hat sie eingelegt (Az. beim BFH: VI R 17/16, Az. VI R 39/17 und VI R 55/17). Zumindest für Fremdgeschäftsführer und Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer ist also eine BFH-Entscheidung zu erwarten. Höchstwahrscheinlich wird dabei auch die Zuflussfrage für beherrschende GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer geklärt.

BMF vertritt für  
Organe einer GmbH  
eine härtere Sicht

Erst die Auszahlung  
ist zu versteuern, ...

... nicht bereits  
die Gutschrift auf  
dem Zeitwertkonto

Der BFH hat  
jetzt das letzte Wort